

A1 Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die STVV-Wahl

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.01.2019

Text

1 Wahlverfahren zur Listenaufstellung für die STVV-Wahl

2 für den Wahlbereich Bremerhaven am 19.01.2019

3 • 1 Grundsätze

4 1. Es sind so viele Listenplätze zu vergeben, wie KandidatInnen bereitstehen,
5 vorbehaltlich (2), sowie vorbehaltlich eines KMV Beschlusses der die
6 Listenlänge limitiert.

7 2. Für die ungeraden Listenplätze dürfen Männer nicht kandidieren. Wenn für
8 einen ungeraden Platz keine andere Person zur Wahl steht, bleiben alle
9 weiteren Listenplätze unbesetzt, sofern nicht von den Frauen in der
10 Versammlung die Freigabe ungerader Listenplätze initiiert wird.

11 3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahlversammlung die
12 Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen,
13 16 Jahre oder älter sind, ihren Hauptwohnsitz im Wahlbereich Bremerhaven
14 haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Sie müssen außerdem
15 seit mindestens drei Monaten im Land Bremen ihren Hauptwohnsitz haben oder
16 sich sonst gewöhnlich aufhalten, sofern sie keine Wohnung in der
17 Bundesrepublik inne haben. Die Wahlen sind geheim. Am Ende findet eine
18 schriftliche Schlussabstimmung über die gesamte Liste statt.

19 • 2 Vorstellung der KandidatInnen

20 1. Wählbar sind alle Personen, die am Tag der Stadtverordnetenversammlung
21 Wahl die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 des Wahlgesetzes erfüllen, 18
22 Jahre oder älter, nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen und nicht
23 Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung sind. (Die Kandidatur
24 von UnionsbürgerInnen im Wahlbereich Bremerhaven ist für die
25 Stadtverordnetenversammlung zulässig.)

26 2. Zur Wahl für einen bestimmten Listenplatz werden die KandidatInnen
27 zugelassen, die sich schriftlich für diesen Listenplatz beworben haben
28 oder sich bis Schließung der KandidatInnenliste für diesen Listenplatz vor
29 Beginn der Vorstellung bei der Versammlungsleitung zur Kandidatur

- 30 angemeldet haben oder von einem/einer stimmberechtigten TeilnehmerIn der
31 Versammlung vorgeschlagen wurden.
- 32 3. JedeR KandidatIn hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit
33 vorzustellen. Die Vorstellungszeit beträgt für alle Listenplätze fünf
34 Minuten.
- 35 4. JedeR KandidatIn hat nur einmal die Möglichkeit, sich vorzustellen. Bei
36 Kandidaturen zu weiteren Listenplätzen besteht aber die Möglichkeit, auf
37 Fragen nach den in (5) beschriebenen Modalitäten zu antworten.
- 38 5. Während der Vorstellung können schriftlich Fragen bei der
39 Versammlungsleitung abgegeben werden. Pro KandidatIn werden maximal zwei
40 Meldungen (Geschlechterquotiert) zugelassen. Bei mehr abgegebenen
41 Fragen wird von der Versammlungsleitung gelost. Im Anschluss daran werden
42 die Fragen vorgelesen. Nach den Fragen hat die KandidatIn maximal zwei
43 Minuten Zeit für deren Beantwortung.
- 44 • 3 Wahlvorgang
- 45 1. Jeder Listenplatz wird gesondert abgestimmt, außer im beschleunigten
46 Verfahren nach § 4.
- 47 2. Bei Wahlgängen mit nur einer/einem KandidatIn können die Wahlberechtigten
48 mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Der/die KandidatIn ist
49 gewählt, wenn auf ihn/sie mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen.
- 50 3. Bei Wahlgängen mit mehreren KandidatInnen können die Wahlberechtigten nur
51 eine Ja-, „Nein“- oder „Enthaltung“ – Stimme abgeben. Gewählt ist im
52 ersten Wahlgang der/die KandidatIn, auf den/die mehr Stimmen entfallen als
53 auf alle anderen KandidatInnen und auf „Nein“ zusammen.
- 54 4. Wird im ersten Wahlgang keinE KandidatIn gewählt, findet ein zweiter
55 Wahlgang statt, an dem nur die KandidatInnen teilnehmen dürfen, die im
56 ersten Wahlgang mindestens 20 % der gültigen Stimmen erhalten haben. Haben
57 alle KandidatInnen im ersten Wahlgang dieses Quorum erreicht, scheidet die
58 Person mit den wenigsten Stimmen aus.
- 59 5. Endet ein zweiter Wahlgang mit mehr als zwei KandidatInnen erfolglos, gibt
60 es einen weiteren Wahlgang zwischen den beiden KandidatInnen mit der
61 höchsten Stimmenzahl. Erreicht auch im Wahlgang mit nur zwei KandidatInnen
62 keinE KandidatIn die erforderliche Stimmenzahl, findet ein letzter
63 Wahlgang statt, an dem nur die/der KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl
64 teilnimmt.
- 65 6. Übersteigt in einem Wahlgang die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der
66 Stimmen, die auf die/den KandidatIn oder die KandidatInnen entfallen, wird
67 die Wahl für diesen Listenplatz abgebrochen und erneut mit der Eröffnung
68 der KandidatInnenliste für diesen Platz begonnen. Die KandidatInnen, die
69 an jenem Wahlgang teilgenommen hatten, dürfen für diesen Listenplatz nicht

- 70 erneut kandidieren. Wenn niemand kandidiert, bleiben alle weiteren
71 Listenplätze unbesetzt, und es erfolgt sogleich die Schlussabstimmung.
- 72 7. Können wegen Stimmgleichheit die/der SiegerIn eines Wahlgangs oder die
73 TeilnehmerInnen des nächsten Wahlgangs nicht ermittelt werden, wird der
74 Wahlgang wiederholt.
- 75 • 4 Beschleunigtes Verfahren
- 76 1. Auf Vorschlag der Versammlungsleitung kann die Versammlung nach einem
77 Wahlgang für einen geraden Listenplatz beschließen, dass die restlichen
78 noch zu vergebenden Listenplätze in einem beschleunigten Verfahren
79 bestimmt werden.
- 80 2. Beim beschleunigten Verfahren kann jedes abstimmungsberechtigte Mitglied
81 für beliebig viele KandidatInnen oder mit „Nein“ stimmen. Gewählt sind in
82 der Reihenfolge ihrer Stimmzahl diejenigen, die von mehr als 50% der
83 gültig Abstimmenden gewählt sind, höchstens jedoch so viele KandidatInnen,
84 wie Plätze zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der
85 Versammlungsleitung zu ziehende Los. Sind hiernach noch weitere
86 Listenplätze zu vergeben, findet einmalig ein weiterer Wahlgang mit neuer
87 KandidatInnenliste nach den gleichen Regeln statt.
- 88 3. Das beschleunigte Verfahren wird zunächst für alle ungeraden Listenplätze
89 durchgeführt. Sind hiernach noch ungerade Listenplätze unbesetzt, steht im
90 beschleunigten Verfahren nur die gleiche Zahl an geraden Listenplätze zur
91 Verfügung, die zuvor an ungeraden Listenplätzen besetzt wurde.
- 92 4. Werden auch nach einmaliger Wiederholung nicht alle zu vergebenden
93 Listenplätze im beschleunigten Verfahren besetzt, bleiben alle weiteren
94 Listenplätze unbesetzt, und es erfolgt sogleich die Schlussabstimmung.
- 95 • 5 Schlussabstimmung
- 96 1. Nach Besetzung des letzten zu vergebenden Listenplatzes erfolgt eine
97 geheime, schriftliche Schlussabstimmung, um den Wahlvorschlag für die
98 Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen. Sie können pro Listenplatz mit
99 „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stimmen. Es besteht außerdem die
100 Möglichkeit, für die Gesamtliste mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu
101 stimmen. Die Stimmabgabe für die Gesamtliste gilt gleichermaßen für alle
102 Listenplätze, für die auf dem Stimmzettel keine gesonderte Stimmabgabe
103 erfolgt ist.
- 104 2. Ein Listenplatz ist bestätigt, wenn auf ihn mehr Ja- als Nein-Stimmen
105 entfallen. Wird ein Listenplatz nicht bestätigt, so rücken die
106 nachfolgenden Listenplätze entsprechend auf.